

Anordnung
Ober die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB).

Vom 3. Dezember 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion durch die sozialistische Bauwirtschaft (ABB) sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Übernahme und Durchführung von Bauproduktion zum Gegenstand haben.

§ 2

Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber hat die Durchführung der Bauproduktion eines Investitionsvorhabens jeweils nur einem Baubetrieb (Hauptauftragnehmer) als Auftragnehmer zu übertragen. Hauptauftragnehmer ist derjenige Baubetrieb, der den größten Bauanteil als eigene Bauproduktion durchführt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Eigenart des Vorhabens den Einsatz eines Hauptauftragnehmers nicht zuläßt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Bauproduktion an Nachauftragnehmer zur Ausführung zu übertragen. Erfolgt eine Übertragung an Nachauftragnehmer, so bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Ausführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachauftragnehmer zu benennen.

§ 3

Auftragübernahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Bauproduktion zu übernehmen, sofern diese in der Objektbeauftragung des Baubetriebes enthalten ist oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist (z. B. beim Baunebengewerbe), seiner staatlichen Aufgabe entspricht. Ist die Bauproduktion in der Objektlenkung oder Objektbeauftragung des Baubetriebes nicht enthalten oder entspricht sie nicht seiner staatlichen Aufgabe, so darf der Auftrag nicht übernommen werden.

§ 4

Vertragsabschluß

Für die Durchführung von Bauproduktion sind Verträge nach den Mustern gemäß Anlagen 1 bis 3 zu schließen. Für die Durchführung von Bauproduktion bis zu 10 000 DM können unter Bezugnahme auf die ABB Verträge in Form brieflicher Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Bauvorvertrag

(1) Über das Vorhaben ist ein Bauvorvertrag abzuschließen. Der Abschluß des Bauvorvertrages hat innerhalb von 4 Wochen

1. bei Vorhaben des Hochbaues einschließlich der erforderlichen Erschließung und bei Vorhaben des reinen Tief- und Spezialbaues nach Übergabe des bestätigten bautechnischen Teiles des Grundprojektes;

2. bei Vorhaben des Industriebaues einschließlich der erforderlichen Erschließung nach Übergabe des bestätigten bautechnischen Teiles der Vorplanung bzw. des bestätigten bautechnischen Teiles des Grundprojektes zu erfolgen.*

(2) In den Bauvorvertrag sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Vorhabens;
2. die Orientierungssumme für den gesamten bautechnischen Teil des Vorhabens, untergliedert nach Objekten. Bei langfristig geplanten Vorhaben sind auf der Grundlage des langfristig bestätigten betrieblichen Investitionsplanes die Bausummen für die einzelnen Planjahre bis zur Fertigstellung des Vorhabens verbindlich festzulegen;
3. die Termine für die Übergabe der bautechnischen Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern ein Grundprojekt vorliegt, oder die Termine für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes für das Vorhaben bzw. bestätigte Teilvorhaben und der Ausführungsunterlagen für die einzelnen Objekte, sofern nur eine Vorplanung vorliegt. Als angemessene Frist für die Übergabe der Ausführungsunterlagen für das jeweilige Objekt gelten 12 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten; als angemessene Frist für die Übergabe des bautechnischen Teiles des Grundprojektes bei Vorhaben des Industriebaues gelten 12 Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Bauarbeiten begonnen werden;
4. der Termin für die Übergabe der Liefergraphik. Die Liefergraphik hat unter Beachtung der Staatsplantermine die Termine für die bautechnische und technologische Projektierung und Ausführung zu enthalten;
5. die Termine für die Gewährung der Baufreiheit der einzelnen Objekte mindestens für das erste Planjahr;
6. die Termine für den Baubeginn der einzelnen Objekte gemäß Ziff. 5;
7. zusätzliche Vereinbarungen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen oder der Eigenart des Vorhabens bzw. spezieller Leistungen (z. B. Säureschutzbau) ergeben.

(3) Die Aufnahme von Sonderbedingungen genereller Art ist nicht zulässig.

(4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Objektbeauftragung bzw. nach Erteilung der staatlichen Aufgabe den Bauvorvertrag zu überprüfen und, soweit die Objektbeauftragung bzw. staatliche Aufgabe nicht mit den Festlegungen im Bauvorvertrag übereinstimmt, zu berichtigen.

§ 6
Bauvertrag

(1) Nach Vorliegen des bautechnischen Teiles des Grundprojektes und der Ausführungsunterlagen für die zu beginnenden Objekte ist der Bauvertrag zu schließen.

* Gemäß § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1959 zur Verbesserung der Planung im Bauwesen — Einführung der Mengen-, Zeitplanung (Kontinuitätsplanung) — (GBl. I S. 899) sind die Grundprojekte bzw. Vorplanungen beginnend mit dem Investitionsplan 1962 jeweils bis 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres fertigzustellen und dem baubetrieblichen Baubetrieb vorzulegen.